

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Anhang:** Beylage : drey Proklamationen Bonapartes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

hält es für ein Land der Unwissenheit, unfruchtbar an Männern, die die schwere Kunst der Regierung verstehen. Man spöttelt über die Zänkereien der obersten Autoritäten und hält uns der Vormundschaft noch sehr bedürftig. — Wer jetzt noch auf Federalismus hoft, der träumt. Frankreich wird so wenig in diesen, als darcin willigen, daß wir mit ihm und Oestreich in gleichem Grade verwandt seyen.

### B e y l a g e . Drey Proklamationen Bonapartes.

#### I.

Bonaparte, erster Consul der fr. Republik,

In Erwägung, daß die cisalpinische Republik von dem Kaiser und von dem größten Theil der europäischen Mächte als frey und unabhängig ist anerkannt worden, und daß es dem Edelsinne des fränkischen Volkes gemäß ist, einem Kriege, welcher das feste Land verwüstet, ein Ende zu machen und die Wiederherstellung dieser Republik zu bewirken

b e s c h l i e ß t :

1. Es soll sich zu Mailand eine Consulta vereinigen, die den Austrag hat, die innere Einrichtung der Republik zu organisieren und diejenigen Gesetze und Verordnungen zu verfertigen, welche sich auf die allgemeine Staatsverwaltung beziehen.
2. Die Consulta besteht aus 50 Mitgliedern; ihr Präsident wird der außerordentliche fränkische Gesandte seyn.
3. Die Consulta wird in ihrer ersten Sitzung, die Ordnung ihrer Arbeiten und ihre Eintheilung in Sectionen festsetzen.
4. Die Consulta ist verpflichtet, sich mit den Entwürfen von dringlichen Verordnungen zu beschäftigen, welche die außerordentliche Commission von ihr begehren wird.

Mailand den 28. Prairial J. 8.

#### 2.

Bonaparte, erster Consul der fr. Rep. beschließt:

1. Es ist zu Mailand ein außerordentlicher Minister der fränkischen Regierung angestellt.
2. Durch diesen Minister allein geschieht alle Verbindung mit der cisalpinischen Republik: kein französischer Beamter kann einige Verbindung mit der Regierung haben, anders als durch dessen Dazwischenkunft.

3. Die Einkünfte, sie mögen nun von den öffentlichen Abgaben oder von den Gütern der gegen Frankreich im Krieg stehenden Mächte herrühren, werden in dem Namen und unter der unmittelbaren Aufsicht des fränkischen Ministers bezogen; zu dem Ende wird ihm zur Seite ein fränkischer Schatzmeister ernannt werden, in dessen Cassé alle Fonds eingehen sollen.

4. Alle in diese außerordentliche Cassé fließende Fonds können nicht anders als auf den besondern Befehl des fränkischen Ministers und für die Bedürfnisse der Armee verwendet werden.

5. Der außerordentliche fränk. Minister allein kann die Generalversammlung der Consulta, welche die Verhandlungen über die Constitution und Gesetzgebung vorbereiten soll, zusammen berufen; er führt dabei den Vorsitz.

Mailand, 28. Prairial J. 8.

#### 3.

Bonaparte, erster Consul der fr. Rep. beschließt:

1. Die Regierung der cisalpinischen Republik wird provisorisch von einer außerordentlichen Commission von 9 Mitgliedern ausgeübt, die mit Ausnahme der gesetzgebenden und richterlichen, alle Gewalten in sich vereinigt.
2. Diese Commission schlägt der durch den Beschluß vom heutigen Tag niedergesetzten Consulta, diejenigen Gesetze und Verordnungen vor, welche sie nothwendig findet.
3. Sie kann in den bestehenden Gerichtshöfen, die Richter bestätigen oder andere an ihre Stelle wählen.
4. Sie stellt in jedem Bezirk einen Regierungscommissarius an, welcher die Details der Verwaltung zu besorgen haben wird.
5. Der Reg. Commissarius hat unter seinen Befehlen alle Municipalitäts-Agenten und öffentlichen Beamten in seinem Arrondissement und correspondiert unmittelbar mit der außerordentlichen Commission.
6. Die Abgaben bleiben auf dem gleichen Fuß, wie sie für das Jahr 1800 sind festgesetzt worden; die Commission kann neue einführen, wenn die Consulta dazu ihre förmliche Einwilligung giebt.
7. Alle öffentlichen Beamten sind gehalten an ihren Stellen zu bleiben und ihre Dienste unter der Gewalt der provisorischen Regierung fortzusetzen, bis darüber etwas anders wird beschloffen werden.

Mailand, 28. Prairial J. 8.